SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.9 2.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET „WIESENHOFSTRASSE"

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000

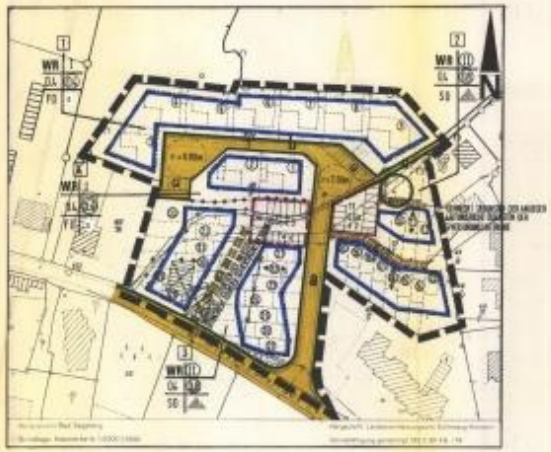

STRASSENPROFILE

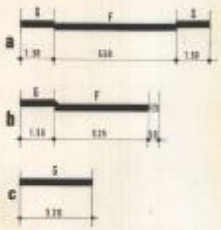

TEIL B: TEXT

1. IM BEREICH DER VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHT-DREIECKE) SIND EINFRIEDUNGEN UND GÄRTNERISCHE ANLAGEN MIT MEHR ALS 70 cm HÖHE (BEZOGEN AUF FAHRBAHNHINTERKANTE) UNZULÄSSIG.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
2. DIE BAUWEISE DER WR-GEBIETE IST IN 25° BIS 48° AUSZUFÜHREN. DIE SATTELDÄCHER SIND MIT DACHPFANNEN ZU DECKEN. PULTDÄCHER WERDEN ZUGELASSEN.
(§ 9 Abs. 4 BBauG)
3. GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT HOLZVERSCHALUNGEN IN ROTEN TÖNEN AUSZUFÜHREN.*
WELLBLECHVERKLEIDUNG WIRD NICHT ZUGELASSEN.
(§ 9 Abs. 4 BBauG)
4. ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGEN SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS 40 cm HÖHE ZULÄSSIG.
(§ 9 Abs. 4 BBauG)
* GARAGENTORE SIND MIT HOLZLATTEN ODER ASBESTZEMENTPLATTEN ZU VERKLEIDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
	I. FESTSETZUNGEN	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16-17 BauNVO
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1 "
GR 270	GRUNDFLÄCHENMASS	§§ " "
GFZ 0,35	GESCHOSSFLÄCHENMASS	§§ " "
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/4 "
	BAUWEISE	§ 9/1/2 BBauG
o	OFFENE BAUWEISE	§ 22/1 BauNVO
ED	OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/2 "
	VON DER OFFENEN ABWEICHENDE BAUWEISE: GARAGENHÄUSER!	§ 22/4 "
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
	HAUPTVERSORGUNG	§ 9/1/4 BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ " "
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
g1 + Bv	MIT GEHRECHT, LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSBETRIEBE	§ 9/1/21 "
	FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND LEITUNGSRECHTE	§ 9/1/13 "
	ABWASSERLEITUNG	§ " "
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/10 "
	RÄUME UND BÖSCHE ZU ERHALTEN	§ 9/1/25a "
	RÄUME UND BÖSCHE ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a "
25a	FLÄCHEN FÜR SCHUTZANPFLANZUNGEN	§ 9/1/25 BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
SD	SATTELDACH	§ " "
PD	PULTDACH	§ " "
	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
21	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
	FAHRBAHN	
	GEHWEG	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
	MÖGLICHE HAUSFORM	
	SICHTBEREICH	
1	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN	
(1)	LAUFENDE NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, 2.ÄNDERUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDEN GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN, DIE GEMÄSS § 9 ABS. 4 BBauG IN VERBINDUNG MIT § 111 BAUORDNUNG NRW IN DEN BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMEN WERDEN SOLLEN, SIND GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG FÜR DIE DAUER VON 30 TAGEN VOM 26.02.79 BIS 26.03.79 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 16.02.79 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
KALTENKIRCHEN, DEN 26.03.79
DER BÜRGERMEISTER